



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4282 | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

via E-Mail: team.z@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMJ-Z12.119/0002-I 5/2014 28.4.2014	Rp 660/14/AS/CG Dr. Artur Schuschnigg	4014	20.5.2014

Bundesgesetz, mit dem die Exekutionsordnung, das Vollzugsgebührengesetz, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz und die Insolvenzordnung geändert werden (Exekutionsordnungs-Novelle 2014 - EO-Nov. 2014) - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir dürfen zum Entwurf betreffend Exekutionsordnungs-Novelle 2014 Stellung wie folgt nehmen:

§ 45 EO

Dieser Neuregelung ist zuzustimmen, da sie gewährleistet, dass auch Gläubiger im Falle eines Schuldnerantrages auf Aufschiebung der Exekution gehört wird. Ebenso ist die Zweiseitigkeit von diesbezüglichen Rekursen zu begrüßen.

§ 177 EO

Diese, auf Erörterungen in der Arbeitsgruppe zurückgehende Neuregelung ist zu begrüßen, da der Richter damit wenigstens theoretisch eine Handhabe hat, bei Absprache von Bietern einzuschreiten. Es bleibt abzuwarten, inwieweit Richter von dieser Befugnis Gebrauch machen.

§ 187a EO

Diese Bestimmung verkörpert eine „Minimalvariante“, um den EMRK-Entscheidungen Rechnung zu tragen, und ist unter den gegebenen Umständen grundsätzlich akzeptabel.

§ 196 EO

Die Ausweitung der Sanktionsmöglichkeiten bei säumigen Überbietern ist ebenso zu begrüßen, wie die Möglichkeit, bestimmte Überbote ohne weiteres zurückzuweisen (sodass das Verfahren unmittelbar fortgeführt werden kann und keine Verzögerung eintritt).

§§ 292 und 312 EO

Diese Regelungen sind im Sinne einer Vermeidung von „Kartelleichen“ bei Gehaltsexekutionen zu akzeptieren.

§ 397 EO

Da Geldinstitute laufend als Treugeber bei mehrseitigen Treuhandschaften von Anwälten und Notaren fungieren, ist diese Regelung insofern zu begrüßen, als Störungen von Treuhandabwicklungen durch einstweilige Verfügungen, die an den Treuhänder gerichtete Leistungsverbote enthalten, sicherlich nicht im Interesse von Kreditinstituten sind. Die nunmehr vorgesehene Parteistellung des Drittschuldners bzw. Treuhänders entspricht dem Wesen der mehrseitigen Treuhand und ist als vorteilhaft zu werten.

Wir fordern eine Erhöhung der Kostenersätze für die Abgabe der Drittschuldnererklärung, da diese schon seit vielen Jahren nicht valorisiert wurden (§ 302 EO von derzeit 25,00 bzw. 15,00 Euro und für die Kosten der Berechnung von maximal 4,00 bzw. 8,00 Euro gemäß § 292h EO).

Vollzugsgebührengesetz

Es bleibt abzuwarten, ob das u.a. in § 8a vorgesehene Anreizsystem die Effektivität von Exekutionsmaßnahmen steigern wird. Ansonsten ist zu bemerken, dass die Tarife teilweise stärker erhöht werden, als dies durch die Darlegungen im besonderen Teil (Seite 12, zu Artikel II - „indexangepasst“, „... orientiert sich an der Geldwertentwicklung“) zu begründen wäre.

Beispielsweise werden die in § 2 vorgesehenen Gebühren von 6 Euro auf 7,50 Euro erhöht (sodahin um 25 %) bzw. von 7 Euro auf 9 Euro (28 %); die in § 15 vorgesehene Gebühr wird von 4,50 Euro auf 6 Euro erhöht; dies entspricht einer Erhöhung um 33 %.

Dass die in den Arbeitsgruppensitzungen wiederholt erörterte Fortsetzung der Exekution bei Drittschuldnerwechsel nicht umgesetzt wurde, ist bedauerlich. Im Falle künftiger Diskussionen zu diesem Thema könnte in Betracht gezogen werden, vielleicht die eine oder andere Unsicherheit in Kauf zu nehmen (beispielsweise bei Fragen, die das Verhältnis von Gehaltsexekution und vertraglichem Pfandrecht betreffen), um gegebenenfalls eine überwiegend vorteilhafte Regelung zu fördern.

Ebenso ist anzumerken, dass eine Umsetzung der elektronischen Einsichtsmöglichkeit in das Exekutionsregister wünschenswert wäre - dies zum Vorteil sowohl der Gläubiger als auch der Schuldner.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin